Anlage 4 zu § 30 PSVO

Bezeichnung der zuständigen Stelle

PRÜFÜNGSZEUGNIS

Name

geboren am in
hat am vor dem Prüfungsausschuss Bezeichnung des Prüfungsausschusses

die

AUSBILDEREIGNUNGSPRÜFUNG

bestanden

und dadurch berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse im Sinne des
§ 30 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

Ort, Datum, Siegel der zuständigen Stelle

Bezeichnung der zuständigen Stelle Im Auftrag	Vorsitz des Prüfungsausschusses
Unterschrift	Unterschrift